

Informationen zur gymnasialen Oberstufe

Inhalt	Seite
Hausordnung	2
Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht	3
Verhalten bei Unterrichtsversäumnis	4
Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe	5
Einführungsphase/Studentafel	6
Informationen zur Qualifikationsphase	7
Belegungsverpflichtungen/Schwerpunkte	8
Gesamtqualifikation und Abitur	9
Gesamtqualifikation / Übersicht	10
Einbringungsverpflichtungen	11
Fachhochschulreife	12
Die besondere Lernleistung	13
Qualifikationen im Fach Latein	15
Anlage 1: Schwerpunkte	
Anlage 2: Tabellen zur Berechnung der Gesamtnote	

Auf der Grundlage der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) vom 17. Februar 2005 und der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe . . . „ (AVO-GOFAK) vom 19. Mai 2005 [SVBl 4/2005, S. 171ff und SVBl 7/2005, S. 352ff] zuletzt geändert durch Verordnung (VO-GO) und RdErl. d. MK vom Juni 2008 [SVBl Juli 2008 S. 206, 208]

Für Anregungen, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge wenden Sie sich bitte an mich,

Macher

Hausordnung – Oberstufe

(Beschlissen von der Gesamtkonferenz am 28.04.2004)

1. Regeln für den Unterrichtsablauf

- 1.1. Das Schulgebäude wird für die Schüler um 7.00 Uhr geöffnet.
- 1.2. Zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde befinden sich alle Schüler im Unterrichtsraum oder - falls dieser verschlossen ist - vor dessen Tür. Verspätet eintreffende Schüler begeben sich nach entsprechender Entschuldigung an ihren Arbeitsplatz. Der Fachlehrer vermerkt die Verspätung im Klassenbuch/Kursheft.
- 1.3. Die Unterrichtsstunden werden durch Kurz- oder Langpausen unterbrochen. Die Schüler haben Anspruch auf Pausen. Während der Pausen können sich die Schüler im Klassenraum, in der Pausenhalle oder auf dem Pausenhof aufhalten.
- 1.4. Das Essen, Trinken, Kaugummikauen und dergleichen ist in den Unterrichtsräumen und im Teppichbodenbereich **nicht gestattet**. Nach Absprache zwischen Fachlehrer und Lerngruppe sind Ausnahmen zulässig.
- 1.5. Das Mitbringen von Laserpointern und die Benutzung von Mobiltelefonen (Handies) sind **verboten**.

2. Regeln zur Sauberhaltung der Einrichtungen

- 2.1. Jede Lerngruppe, der ein Unterrichtsraum zugewiesen worden ist, ist für die Sauberkeit in diesem Raum verantwortlich.
- 2.2. Jeder Lehrer ist verpflichtet, am Ende einer Unterrichtsstunde den Unterrichtsraum in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Stühle und Tische ordnungsgemäß gestellt sind.

3. Regeln für den außerunterrichtlichen Bereich

- 3.1. Jeder hat sich auf dem **Schulgelände**^{*)} des Gymnasiums Lehrte und im Schulgebäude so zu verhalten, dass er weder andere Personen belästigt, gefährdet oder verletzt noch Einrichtungen verschmutzt, beschädigt oder zerstört. Wer einen Schaden verursacht - absichtlich oder aus Versehen - muss sich umgehend um die Schadensregulierung kümmern.
- 3.2. Verantwortlich für die Durchsetzung des o.a. Grundsatzes sind alle Lehrkräfte und die Hausmeister. Sie können den in der Schule anwesenden Personen Anweisungen geben.
- 3.3. Insbesondere gelten die folgenden Regeln:
 - Alle Abfälle sind ausschließlich in die zu diesem Zweck aufgestellten Papierkörbe und Abfallbehälter zu werfen. Das Rauchen und offenes Licht (Kerzen) sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände **nicht erlaubt**.
 - In der Tiefgarage und im Bereich der Ein- und Ausfahrt gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Besonders zu beachten sind die folgenden Punkte:
 - Abstellen der Fahrzeuge nur in den gekennzeichneten Bereichen (verkehrswidrig geparkte Fahrzeuge werden abgeschleppt!)
 - Benutzung der Ein- und Ausfahrt nur in der richtigen Fahrtrichtung (dies gilt auch für Radfahrer!).
 - Fahren nur im Schritttempo.

*) Das Schulgelände umfasst den in der Karte (Aushang) gekennzeichneten Bereich.

Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht

1. Schüler sind verpflichtet, **an jeder Unterrichtsstunde und an schulischen Pflichtveranstaltungen während und auch außerhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.** (Erl. d. MK v. 29.08.95)
2. Bei wichtigen außerschulischen Terminen, die ein Fernbleiben vom Unterricht bedingen könnten, wie z. B. Führerscheinprüfung und Musterung, ist rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Mit dem Tutor oder Klassenlehrer ist frühzeitig zu klären, ob eine Beurlaubung möglich ist. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich.
3. Bis zu zwei Tagen kann der Tutor bzw. der Klassenlehrer beurlauben. Unmittelbar vor und nach den Ferien werden Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen und nur vom Schulleiter beurlaubt.
4. Nachteile, die gegebenenfalls mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, trägt der Schüler selbst. Das gilt auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule.
5. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule **spätestens am zweiten Tag schriftlich oder fernmündlich** zu informieren. **Bei Klausurterminen hat die Krankmeldung vor Beginn der Klausur zu erfolgen.** Die Schüler der Qualifikationsphase haben den Grund des Fernbleibens schriftlich auf dem im Sekretariat erhältlichen Formblatt „Mitteilung über Unterrichtsversäumnis“ anzugeben (bei noch nicht voll-jährigen Schülern mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten). Nach Ausfüllen des Formblattes legt der Schüler dieses den Kursleitern vor und gibt es dann beim Tutor ab. Dieser lässt es im Sekretariat ablegen. **Das Blatt muss spätestens in der folgenden Woche vorgelegt und abgegeben werden, sonst gilt das Fehlen als unentschuldig.** Die Entscheidung, ob eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, trifft der Fachlehrer.
Ein amtsärztliches Attest kann der Schulleiter einfordern.
6. **Unentschuldigte Fehlzeiten** und häufige Verspätungen wirken sich negativ auf die Semesterzensur aus, da die mündliche Leistung während dieser Zeiten mit 00 Punkten angesetzt wird.
Hat ein Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (Qualifikationsphase 00 Punkte) abgeschlossen. (VO-GO §7, Abs. 4)
In diesen Fällen wird der Schüler rechtzeitig auf die Konsequenzen hingewiesen.

Mitteilung über Unterrichtsversäumnis

für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 des Gymnasiums Lehrte

-nach Abzeichnung durch Fachlehrer beim Tutor/Klassenlehrer abgeben-

Name:	Klasse/Jahrgang	Klassenleiter/Tutor:
-------	-----------------	----------------------

Zeitraum:

Versäumte Unterrichtsstunden:

Datum								
Fach								
Signum des/der Fachlehrers/ in								

Begründung

Am	habe ich nicht den ganzen Unterrichtstag, sondern nur einzelne
Wochentag/ Datum	Unterrichtsstunden versäumt (streichen, wenn nicht zutreffend)

Datum und Unterschrift des Schülers/ der Schülerin
ggf. des/der Erziehungsberechtigte _____

Datum und Signum des Klassenleiters/Tutors: _____

Hinweise zum Umgang mit den „Mitteilungen über Unterrichtsversäumnis“

Die grundlegenden Bestimmungen über die **Pflicht zur Teilnahme am Unterricht**, über **Beurlaubungen** und **Unterrichtsversäumnisse** finden sich auf Seite 3 dieser Schrift. Darüber hinaus muss beachtet werden:

- Für jedes Unterrichtsversäumnis (ausgenommen sind nur Versäumnisse aufgrund anderweitiger schulischer Veranstaltungen) ist eine Mitteilung nach dem o.a. Musterformular erforderlich.
- Auch bei mehrtägigem Fehlen ist jede versäumte Unterrichtsstunde vom jeweiligen Fachlehrer abzuzeichnen und beim Tutor bzw. Klassenlehrer (Jg. 10) spätestens in der auf die versäumten Stunden folgenden Schulwoche abzugeben. Später eingehende Entschuldigungen werden nicht mehr anerkannt.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche reicht die Verwendung **eines** Mitteilungsblattes, das durch alle Fachlehrer abzuzeichnen ist.
- Bei häufigem Fehlen wird die Schulleitung Sie zu einem Gespräch über diesen Tatbestand bitten.

Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die **Einführungsphase** (Jahrgang 10) und die **Qualifikationsphase** (Jahrgänge 11 und 12). Die vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase werden im Folgenden als 1. bis 4. Semester bezeichnet.

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens vier Schuljahre. Wer nicht vor Ablauf von vier Jahren zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen. Ungeachtet dieser Zeitvorgaben kann ein Schüler, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat, das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen.

Die Benotung der Schülerleistungen erfolgt in der Qualifikationsphase nach dem folgenden Punktesystem:

Note	6	5-	5	5+	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1	1+
Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15

Klausuren

Wenn bei mehr als 30% der Klausuren in einer Lerngruppe der Einführungsphase das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder bei mehr als der Hälfte der Klausuren in der Qualifikationsphase unter 05 Punkten liegt, wird die Klausur i.d.R. nicht bewertet.

Achtung: Die Note 4- zählt in der Einführungsphase noch als „ausreichend“; in der Qualifikationsphase dagegen sind 04 Punkte nicht mehr ausreichend, was sowohl die Wertung von Klausuren als auch die Zulassung zur Abiturprüfung betrifft.

Seminarfach

Das Seminarfach muss durchgehend mit zwei Wochenstunden in der Qualifikationsphase belegt werden und dient der Einübung verschiedener wissenschaftspropädeutischer Methoden an fachübergreifenden und fächerverbindenden Problemstellungen.

Im zweiten Schulhalbjahr wird eine Facharbeit geschrieben und durch den Fachlehrer bewertet. Sie stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in diesem Semester dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

In den übrigen Semestern treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (schriftliche Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, ...).

Versetzung / Freiwilliges Zurücktreten

Am Ende der Einführungsphase erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase; an deren Ende erfolgt die Zulassung zur Abiturprüfung.

In der Zeit dazwischen besteht die Möglichkeit, ein Jahr freiwillig zu wiederholen:

- (1) Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs ist zulässig, ohne dass dadurch eine Wiederholung eines Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase nach §11 Abs. 4 NSchG ausgeschlossen ist.
Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs ist nicht möglich, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase bereits erreicht worden ist.
- (2) Am Ende jedes Semesters kann in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit (3 Jahre Qu-Phase) ablegen kann.
- (3) Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet!

Einführungsphase / Stundentafel

	Fächer	34 Wochen stunden
A	Deutsch	3
	1. Fremdsprache	3
	2. Fremdsprache	4
	weitere Fremdsprache (kann an Stelle der 1. oder 2. treten muss aber in der Qualifikationsphase 4-stündig fortgeführt werden)	(4)
	Musik/Kunst/darstellendes Spiel	2 + 2
B	Geschichte	2
	Erdkunde	2
	Politik – Wirtschaft	2
	Religion / W+N	2
C	Mathematik	4
	Biologie	2
	Chemie	2
	Physik	2
	Sport	2

Schülerpflichtstundenzahl: 34

- 1.) Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, muss in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig belegen.
- 2.) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn damit in der Einführungsphase neu begonnen worden ist.
- 3.) Im Rahmen des Faches Politik-Wirtschaft findet ein 2-wöchiges Berufspraktikum statt (Termine werden durch die Fachlehrer und Aushang bekanntgegeben).
- 4.) An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl des Schülers das Fach Informatik treten.
- 5.) Die Belegungsverpflichtung zur 2. Fremdsprache kann nur dann mit Latein als Wahlsprache erfüllt werden, wenn vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.
- 6.) Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Halbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.

Zensurierung und Versetzung erfolgen nach den gleichen Richtlinien wie im Jahrgang 9, das heißt, dass die sechsstufige Notenskala angewendet wird und dass die Zensur 4- als ausreichend für die Versetzung gewertet wird.

Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

Die Einführungsphase kann nur einmal wiederholt werden (§9(3) VO-GO).

Informationen zur Qualifikationsphase

Die Unterrichtsfächer sind Aufgabenfeldern zugeordnet (VO-GO):

A	Deutsch	B	Geschichte	C	Mathematik
	Englisch		Erdkunde		Biologie
	Französisch		Politik-Wirtschaft		Chemie
	Latein		Religion		Physik
	Musik		Werte u. Normen		Informatik
	Kunst				
	Darst. Spiel				

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Die folgenden Schwerpunkte werden am Gymnasium Lehrte angeboten (s. Anlagen 1 bis 4):

- **Sprachlicher Schwerpunkt**
- **Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt**
- **Gesellschaftlicher Schwerpunkt**
- **Musisch-künstlerischer Schwerpunkt**
- **Sportlicher Schwerpunkt**

In jedem Schwerpunkt werden die ersten drei Prüfungsfächer (P1, P2, P3) auf erhöhtem Niveau unterrichtet, die Fächer P4, P5 – wie alle übrigen Fächer - auf grundlegendem Niveau. Die Abiturprüfung besteht in der Regel aus 4 schriftlichen Prüfungen (Fächer P1 bis P4, Zentralabitur) und einer mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach.

Der Unterricht in allen Prüfungsfächern ist 4-stündig. Eine Ausnahme bildet das Schwerpunktfach Sport mit 5 Wochenstunden.

In allen Schwerpunkten müssen die folgenden Bedingungen für die fünf Prüfungsfächer eingehalten werden:

- 1.) Jedes Aufgabenfeld (A,B,C) muss unter den fünf Prüfungsfächern vertreten sein,
- 2.) Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer **Deutsch, Fremdsprache und Mathematik** sein.
d.h. dass diese Bedingung nur mit Englisch und Französisch noch nicht erfüllt ist.

Prüfungsfachkombinationen, bei denen die Zahl von 36 einzubringenden Kursen (s. Gesamtqualifikation) überschritten wird, sind nicht zulässig!

Auf Verlangen des Schülers kann an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im 4. Prüfungsfach eine besondere Lernleistung nach §11 AVO-GOFAK treten (s. S. 13).

Belegungsverpflichtungen / Schwerpunkte

Belegungsverpflichtungen

Die Belegungsverpflichtungen in den jeweiligen Schwerpunkten ergeben sich aus der Anlage 1 „Schwerpunkte“.

Unter Einbeziehung der fünf Prüfungsfächer müssen die Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache und Mathematik) und eine Naturwissenschaft durchgängig mit 4 Wochenstunden belegt werden. Im Durchschnitt müssen in der Qualifikationsphase mindestens 34 Wochenstunden belegt werden (VO-GO; §12(1)).

Belegungsverpflichtungen können nicht durch themengleiche Kurse erfüllt werden (VO-GO, §12(3)). Das gilt auch für das Fach Sport.

Kann in einem Fach wegen zu häufigen Fehlens die Leistung nicht beurteilt werden oder wurde die Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Anmerkungen zu den **Schwerpunkten** am Gymnasium Lehrte:

Sprachlicher Schwerpunkt

Es müssen Deutsch und zwei Fremdsprachen belegt werden; zwei dieser Fächer müssen Schwerpunktfächer (P1, P2) sein.

Latein kann nur als P4 oder P5 gewählt werden (nicht auf erhöhtem Niveau)

Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt

Es müssen Mathematik und zwei Naturwissenschaften belegt werden; zwei dieser Fächer müssen Schwerpunktfächer (P1, P2) sein.

Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

Die Schwerpunktfächer sind hier: Geschichte (P1) und Politik/Wirtschaft (P3!); beim zweiten Prüfungsfach kann zwischen Deutsch und Englisch gewählt werden.

Musisch-künstlerischer Schwerpunkt

Die Schwerpunktfächer sind P1: Kunst und P2: Deutsch; Deutsch kann durch Mathematik ersetzt werden; die Belegungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt. Musik oder darst. Spiel müssen zusätzlich für mindestens ein Schuljahr belegt werden.

Sportlicher Schwerpunkt

Die Schwerpunktfächer sind P1: Sport (5 Wochenstunden) und P2: Biologie. Wer sich für diesen Schwerpunkt entscheidet, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen und im 2. Halbjahr der Einführungsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern abgenommen. Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt. Für die Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe stehen maximal 20 Minuten zur Verfügung.

P1 bis P3: Schriftliche Prüfung; Bearbeitungszeit 300 Minuten (Sport 240 Minuten)
P4: Schriftliche Prüfung; Bearbeitungszeit 220 Minuten
P5: Mündliche Prüfung; Vorbereitungszeit 20 Minuten; Prüfung 20-30 Minuten
Sonderregelungen für das Fach Englisch!

P1 bis P4: Zusätzlich zur schriftlichen Prüfung findet in diesen Fächern eine mündliche Prüfung statt, wenn

- a) die Prüfungskommission dies aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der bisher erbrachten Leistungen beschließt oder
- b) der Prüfling dies bei der Schule bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt beantragt hat.

Das Ergebnis eines Prüfungsfaches geht mit 4-facher Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.

Findet in einem Prüfungsfach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, so wird das Ergebnis nach folgender Formel berechnet:

$$E = 4 \times (2s + m) / 3$$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftl. Prüfung; m = Punktzahl der mündl. Prüfung

Beispiel 1: nur schriftl. Prüfung, Bewertung 06 Punkte → E = 24 (4-fach)

Beispiel 2: schriftl. Prüfung mit 05 Punkten und mündl. Prüfung mit 08 Punkten

$$E = 4 \times (2 \times 05 + 08) / 3 = 24$$

Aus der Qualifikationsphase sind 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation in Block I einzubringen:

Block I Die 8 Halbjahresergebnisse der beiden ersten Prüfungsfächer in doppelter Wertung sowie 28 Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse von P3 bis P5 aus dem 1. bis 4. Semester und weitere 16 Halbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der Tabelle von Seite 11 (Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation; Anlage 3 AVO-GOFAK).

Die Ergebnisse der Abiturprüfung gehen in Block II ein:

Block II a) ohne besondere Lernleistung (Normalfall)
Prüfungsergebnisse in den 5 Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.
b) mit einer besonderen Lernleistung nach §11 (AVO-GOFAK)
wie a) jedoch ohne Berücksichtigung des 4. Prüfungsfaches; stattdessen die besondere Lernleistung in vierfacher Wertung.

Gesamtqualifikation

Semester	P1	P2	P3	P4	P5
1	x2	x2	x1	x1	x1
2	x2	x2	x1	x1	x1
3	x2	x2	x1	x1	x1
4	x2	x2	x1	x1	x1
Abi-Prüfung	x4	x4	x4	x4	x4

Block I	mindestens 200 Punkte 8 Kurse (P1,P2); davon max. 3 Kurse unter 05 Punkte! 28 = 12 Kurse (P3 - P5) + 16 Kurse nach Anlage 3(S.15) davon max. 4 Kurse unter 05 Punkte!
----------------	--

Block II	mindestens 100 Punkte max. 2 Prüfungen unter 05 Punkte; aber nicht P1 und P2 unter 05 Punkte!
-----------------	--

Das Ergebnis in Block I wird nach folgender Formel ermittelt:

$$E_I = \frac{P}{44} \times 40 \quad ,$$

wobei P die Summe der Punkte aus den 36 einzubringenden Kursen ist. Dabei sind die Ergebnisse in den ersten beiden Prüfungsfächern doppelt gewichtet (s. oben).

Sport (nicht Prüfungsfach)

Es dürfen höchstens drei Semesterergebnisse in Block I eingebracht werden. Wird mehr als ein Ergebnis eingebracht, so muss eine Individualsportart dabei sein.

Sport als erstes Prüfungsfach (p – sportpraktische Prüfung; s – schriftliche Prüfung)

- ohne mündliche Prüfung: $E = 4 \times (p + s) / 2$
- mit mündlicher Prüfung (Punktzahl m): $E = 4 \times (3p + 2s + m) / 6$

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Anlage3 (zu §15 Abs. 3 AVO-GOFAK)

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾	4
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
Weitere Naturwissenschaft ¹⁾⁶⁾	4
Seminarfach ⁷⁾	2
Weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁸⁾	2

Stand 13.3.2007

- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 2) Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach §8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.
- 3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
- 4) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst eingebracht werden.
- 5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind vier aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Faches, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
- 6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.
- 7) Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.
- 8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.

Fachhochschulreife

Wer die Qualifikationsphase ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die unten angegebenen Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der **Fachhochschulreife**.

Es müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. in den Fächern **P1** und **P2** bei zweifacher Wertung mindestens 40 Punkte erreicht werden.
Zudem darf nur in einem Fach die Zensur einmal unter 05 Punkte liegen.
2. In weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen müssen in einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht werden.
Darunter müssen mindestens 6 Ergebnisse aus 4-stündigen Fächern eingebracht werden.
Höchstens 2 dieser Schulhalbjahresergebnisse dürfen unter 05 Punkten liegen.
Unter diesen Schulhalbjahresergebnissen dürfen je Fach nicht mehr als 2 Ergebnisse sein und das Fach **P3** muss mit 2 Ergebnissen berücksichtigt sein.

Insgesamt müssen die folgenden Fächer mit je zwei Schulhalbjahresergebnissen enthalten sein:

Deutsch

Fremdsprache^{*)}

Geschichte (oder ein anderes Fach aus dem Aufgabenfeld B, das als Prüfungsfach gewählt worden ist, jedoch nicht Religion)

Mathematik

Naturwissenschaft^{*)}

^{*)} Bei den zwei Schulhalbjahresergebnissen muss es sich um dieselbe Fremdsprache und um dieselbe Naturwissenschaft handeln.

Im Falle einer Wiederholung (freiwilliges Zurücktreten) besteht die Möglichkeit, die Schulhalbjahresergebnisse entweder nur aus dem ersten oder nur aus dem zweiten Durchgang einzubringen.

Das einjährige Praktikum

Das mindestens einjährige Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es die folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden
- Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln
- Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln

Ausführliche Hinweise zu den Praktikumsbestimmungen finden sich im Internet unter

www.mk.niedersachsen.de

unter → Themen → Unsere Schulen → Berufsbildende Schulen → Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Berufsbildende Schulen

Die besondere Lernleistung (§11 AVO-GOFAK)

Als besondere Lernleistung kann eingebracht werden:

- ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb (Liste s.u.)
- eine Jahres- bzw. Seminararbeit, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Facharbeit im Seminarfach steht.

Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

Die Festlegung des Themas, Gegenstandes und Umfangs der schriftlichen Dokumentation sowie die fachliche und organisatorische Begleitung erfolgen durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft.

Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die gleichen Bestimmungen wie für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen; allerdings entfällt hier die Vorbereitungszeit.

Das Prüfungsergebnis wird berechnet nach der Formel $E = (2 \times s + m) : 3$, wobei E=Prüfungsergebnis; s=Punktzahl der schriftl. Dokumentation und m=Punktzahl des Kolloquiums bedeutet. Das Ergebnis wird ggf. gerundet.

Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 00 Punkten zu bewerten.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine Gruppe von bis zu drei Prüflingen eine besondere Lernleistung erstellt und einbringt.

Anforderungen an eine besondere Lernleistung

1. Sie muss vom Schüler spätestens am Ende von Jahrgang 12 angemeldet werden.
2. Sie muss im zeitlichen Rahmen von mindestens zwei Semestern erbracht werden.
3. Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des 4. Semesters abgegeben werden (Falls sich ein Schüler nicht zum Abitur meldet, sondern zurücktritt, muss sie am Tag der Rücktrittserklärung abgegeben werden).
4. Sie muss sich nicht nur vom Umfang her von einer Facharbeit unterscheiden, sondern muss auch ein deutlich höheres Maß an Selbstständigkeit und Komplexität aufweisen.

Wichtiger Hinweis: Notwendige Wege im Rahmen der Erarbeitung sollten möglichst vorher angegeben werden, damit sie als „versicherte Betriebswege“ gelten (**Unfallversicherung**).

Folgende Wettbewerbe sind als Grundlage für die besondere Lernleistung anerkannt:

- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“
- Wettbewerb „Jugend musiziert“
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten
- Wettbewerb des Nds. Landtages für Schülerinnen und Schüler
- Europäischer Wettbewerb
- Bundeswettbewerb Mathematik
- Bundeswettbewerb Informatik
- „Jugend forscht“
- Schülerwettbewerb um den Preis der Ev. Landeskirchen in Niedersachsen

Ergänzende Regelungen für das Gymnasium Lehrte

1. Schüler, die die Abiturleistung im vierten Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen, teilen dies bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase der Schulleiterin schriftlich mit. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.
2. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung ist nur bis zum Tag der Meldung zur Abiturprüfung und nur in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin nach Rücksprache mit der betreuenden Fachlehrkraft.
3. Die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung ist als Einzelleistung anzufertigen. Gruppenarbeiten werden nicht zugelassen. Die Schulleiterin kann auf Antrag nach Rücksprache mit der betreuenden Lehrkraft Ausnahmen allein bei Wettbewerbsleistungen zulassen
4. Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der Seminararbeit erfolgt durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft oder die Lehrkraft, von der die Schülerin oder der Schüler im Referenzfach unterrichtet wird. Diese Lehrkraft begleitet auch die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch.
5. Die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung wird auf der Grundlage oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht, das Ergebnis der besonderen Lernleistung hat im Vergleich zum Ergebnis einer Facharbeit für die Gesamtqualifikation in etwa das 6-fache Gewicht. Der Anspruch an die schriftliche Dokumentation einer besonderen Lernleistung – und nicht nur deren Umfang – muss deshalb signifikant höher sein als bei einer Facharbeit. Eine besondere Lernleistung muss inhaltlich deutlich über das im Unterricht Erarbeitete hinausgehen.
6. Mit einer besonderen Lernleistung soll die Beherrschung wissenschaftspropädeutischer Methoden nachgewiesen werden. Wesentlich dafür sind Qualität und Umfang der Argumente, Problemorientierung und Konzentration auf das Wesentliche, Präzision und Nachvollziehbarkeit der Darstellung, Reflexion der benutzten Methoden und der erarbeiteten Lösungen, auch Originalität, Kreativität und Selbstständigkeit sowie eine sorgfältige Dokumentation des Arbeitsprozesses.
7. Eine Seminararbeit als schriftliche Dokumentation muss ein schulisches Referenzfach haben. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation ist vom jeweiligen Referenzfach und weiteren Faktoren abhängig. Zur Orientierung mag dienen, dass eine schriftliche Dokumentation mit einem sprachlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Referenzfach in der Regel einen Umfang von nicht weniger als 30 Seiten haben sollte.
8. Ein umfangreicher Beitrag aus einem der beschriebenen Wettbewerbe kann nur dann besondere Lernleistung sein, wenn die Schülerin oder der Schüler an dem Wettbewerb während des Besuchs der Qualifikationsphase teilgenommen hat.
9. Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil (Dauer ca. 10 Minuten) äußert sich der Prüfling im zusammenhängenden Vortrag auf der Grundlage seiner kurzen schriftlichen Zusammenfassung zu den Ergebnissen seiner Arbeit. Das sich anschließende Prüfungsgespräch dient insbesondere zur Klärung weiterer Fragen und berücksichtigt dabei auch das Gutachten zur schriftlichen Dokumentation.

Qualifikationen im Fach Latein

Mindestvoraussetzungen

Latein als zweite Fremdsprache ab Klasse 6

Kleines Latinum

bei Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgang 10) Note „ausreichend“

Latinum

am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“.

Großes Latinum

Teilnahme an 4 Lateinkursen in der Qualifikationsphase und in den beiden letzten Semestern zusammen mindestens 10, dabei im letzten 05 Punkte

oder

Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Latein als Wahlsprache ab Klasse 7

Kleines Latinum

am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“.

Latinum

in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 05 Punkte

Großes Latinum

Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Latein ab Einführungsphase

Kleines Latinum

Teilnahme an 4 Lateinkursen in der Qualifikationsphase und in den beiden letzten Semestern zusammen mindestens 10, dabei im letzten 05 Punkte

oder

Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Latinum

Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten